



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der am 01. April 1956 in Hofstetten gegründete Sportverein führt den Namen „Sportclub Hofstetten e. V.“, in Kurzform „SC Hofstetten e. V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfach mit VR 427 eingetragen und hat seinen Sitz in 77716 Hofstetten.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.1. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen.
 - 1.2. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen.
 - 1.3. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
2. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e. V., Freiburg i. Br.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2. fördernden Mitgliedern
 - 1.3. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Zur Aufnahme Minderjähriger bedarf es der Zustimmung dessen gesetzlicher Vertreter.
 - 1.1. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch die Gesamtvorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die als natürliche Person will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen, wenn diese ihre Rechtsfähigkeit verliert.
2. Der Austritt ist der Gesamtvorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - 3.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - 3.2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - 3.3. wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtvorstandschaft

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absenden der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die Gesamtvorstandschaft mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch die Gesamtvorstandschaft erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. der Vorstand
 - 1.2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Gesamtvorstand, dieser besteht aus
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.2. dem Beirat
 - 1.2.1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den 3 Vorständen, dem Schriftführer und einem oder mehreren Kassierern.
 - 1.2.2. Der Beirat setzt sich zusammen aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Je Beirat können von der Gesamtvorstandschaft maximal 2 Beisitzer benannt werden, welche ausschließlich beratende Funktion und innerhalb der Gesamtvorstandschaft kein Stimmrecht haben. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Gesamtvorstandschaft bestimmt und kann die maximal angegebene Anzahl unterschreiten.

Die 3 Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der 3 Vorstände ist jederzeit einzeln vertretungsberechtigt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 3 Vorstände.

Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt:

- 2.1. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 2.000,00 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesamtvorstandschaft.
3. Die Gesamtvorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Gesamtvorstandschaft fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der 3 Vorstände.

Die Gesamtvorstandschaft ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Sie ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Die Gesamtvorstandschaft kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über Ihre Tätigkeit hat der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Gesamtvorstandschaft wird, mit Ausnahme des Jugendleiters, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur

satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt.

5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl der Gesamtvorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Verkündigungsblatt der Gemeinde Hofstetten oder in der örtlichen Tagespresse oder in sozialen Medien.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 13 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der 3 Vorstände geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht angegebenen Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem der 3 Vorstände eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die, soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, juristische Personen und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigte, die Vertretungsbefugnis ist in Schriftform nachzuweisen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die, soweit natürliche Personen, das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Gesamtvorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Die Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft und weitere Ehrungen werden in einer separaten Ehrenordnung von der Gesamtvorstandschaft geregelt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Gesamtvorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 16 Protokollieren von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hofstetten mit der Bestimmung, dass es zur Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Fußballsports, verwendet werden soll.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 22. November 2018 beschlossen worden. Mit diesem Beschluss tritt gleichzeitig die Satzung vom 16. August 2012 außer Kraft.



Edgar Mäntele
Vorstand



Thomas Kreyer
Vorstand



Dominik Hertlein
Vorstand



Dennis Oehler
Kassenwart



Jana Neumaier
Kassenwart



Franziska Neumaier
Schriftführer